

Reglement über das Schweizer Programm für internationale Forschungsprojekte wissenschaftlicher Forschungsteams

(SPIRIT¹-Reglement)

vom 14. August 2018

Der Nationale Forschungsrat,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015²,

erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Beiträge für wissenschaftliche Forschungsprojekte, die von Forschungsteams durchgeführt werden, welche aus Forschenden in der Schweiz und in Partnerstaaten bestehen (SPIRIT-Beiträge).

² SPIRIT-Beiträge sollen:

- a. die Schranken für die internationale Zusammenarbeit senken und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglichen;
- b. Forschenden aller Disziplinen die Möglichkeit geben, in international gemischten Forschungsteams Forschungsprojekte mit klar definierten Zielen durchzuführen;
- c. die grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit fördern und die wissenschaftlichen Kompetenzen von Forschungsgemeinschaften in Staaten, die Leistungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit erhalten, stärken;
- d. Genderbewusstsein und Chancengleichheit fördern.

Artikel 2 Anwendbares Recht

SPIRIT-Beiträge richten sich nach diesem Reglement sowie den weiteren anwendbaren Bestimmungen des SNF, namentlich dem Beitragsreglement und seinen Ausführungsbestimmungen³.

¹ SPIRIT: **S**wiss **P**rogramme for **I**nternational **R**esearch projects by scientific **I**nvestigation **T**eams

² <http://www.snf.ch> > Förderung > Dokumente & Downloads > Rechtsgrundlagen > Beitragsreglement des SNF

³ <http://www.snf.ch> > Förderung > Dokumente & Downloads > Rechtsgrundlagen > Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Artikel 3 Beitragsdauer und Betrag

¹ Die Höchstdauer eines SPIRIT-Beitrags beträgt vier Jahre, die Mindestdauer zwei Jahre.

² Der Höchstbetrag eines SPIRIT-Beitrags beträgt CHF 500'000, der Mindestbeitrag CHF 50'000.

³ Je mindestens 30% des bewilligten Betrags müssen auf die Schweiz und auf den Partnerstaat oder die Partnerstaaten entfallen.

Artikel 4 Partnerstaaten

¹ Der SNF bestimmt die zugelassenen Partnerstaaten auf der Grundlage der Liste der offiziellen Entwicklungshilfeempfänger des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD⁴. Er veröffentlicht die Liste der Partnerstaaten auf seiner Webseite.

² Die folgenden Staaten erfüllen die Voraussetzungen für Partnerstaaten nicht:

- a. Mitglieder der Europäischen Union;
- b. an das 8. Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation (2014-2020) Horizon 2020 oder seine Nachfolgeprogramme assoziierte Staaten;
- c. Staaten, die an einer bilateralen Ausschreibung mit dem SNF beteiligt sind.

2. Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung sind natürliche Personen berechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesuchstellung gemäss Artikel 10 Beitragsreglement des SNF erfüllen; für Gesuchstellende aus Partnerstaaten gelten die Voraussetzungen sinngemäss.

² Gesuchstellende müssen promoviert und im Zeitpunkt der Gesuchstellung 4 Jahre im Besitz des Doktorats sein. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalenz für ein Doktorat nötig.

³ Forschende, die vor Ablauf von 4 Jahren seit Erlangung des Doktorats eine unabhängige Forschungsposition innehaben, können bereits ab dem Zeitpunkt der Erlangung dieser Position Gesuche in der Projektförderung eingeben.

⁴ Gesuchstellende müssen in der Lage sein, Forschungsprojekte in eigener Verantwortung durchzuführen und die darin beschäftigten Mitarbeitenden in fachlicher und personeller Hinsicht zu führen.

⁵ An die beantragten Forschungsarbeiten müssen Gesuchstellende selber einen substanziellen Beitrag leisten und sie müssen Weisungs-ungebunden arbeiten können.

Artikel 6 Zeitliche Überschneidung von Beiträgen

¹ SPIRIT-Beiträge dürfen sich zeitlich nicht mit weiteren SPIRIT-Beiträgen, mit Ambizione-Beiträgen oder mit PRIMA-Beiträgen überschneiden.

² Eccellenza-Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und SNF-Förderprofessorinnen und -professoren können frühestens zwei Jahre nach Beginn ihres Eccellenza-Beitrags oder ihrer SNF-Förderprofessur ein SPIRIT-Gesuch einreichen.

⁴ <http://www.oecd.org/> > Departments > Development Co-operation Directorate > DAC List of ODA Recipients.

³ Der SNF tritt nicht auf Gesuche für SPIRIT-Beiträge ein, die die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 nicht erfüllen.

Artikel 7 Wissenschaftliche Forschungsteams

¹ Gesuche müssen von wissenschaftlichen Forschungsteams aus mindestens zwei und höchstens vier Gesuchstellenden eingereicht werden.

² Mindestens je eine gesuchstellende Person muss in der Schweiz, beziehungsweise in einem zugelassenen Partnerstaat forschen.

³ Gesuchstellende müssen eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit ausüben:

- a. in der Schweiz oder mit einem engen Bezug zur Schweiz gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Beitragsreglements; oder
- b. in einem der Partnerstaaten oder mit einem engen Bezug zu einem der Partnerstaaten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 des Beitragsreglements.

³ Das wissenschaftliche Forschungsteam wird von einer gesuchstellenden Person in der Schweiz vertreten (verantwortliche Gesuchstellerin oder verantwortlicher Gesuchsteller; später korrespondierende Beitragsempfängerin oder korrespondierender Beitragsempfänger).

3. Gesuche, anrechenbare Kosten und Budget

Artikel 8 Gesuche⁵

¹ Das Gesuchsverfahren umfasst pro Jahr mindestens eine Ausschreibung für SPIRIT-Gesuche.

² ...

³ Gesuche müssen dem SNF elektronisch gemäss den allgemeinen und speziellen Vorschriften für diese Beiträge eingereicht werden.

Artikel 9 Wiedereinreichungen⁶

¹ Gesuchstellende, deren Gesuch abgelehnt wurde, sind für vier Monate ab dem Datum der Verfügung von der Gesuchstellung für SPIRIT-Beiträge ausgeschlossen.

² ...

³ Der SNF tritt auf ein wiedereingereichtes Gesuch nicht ein, wenn es gegenüber der abgelehnten Version nicht wesentlich verändert wurde.

⁴ Ein abgelehntes Gesuch kann maximal zweimal überarbeitet und wiedereingereicht werden.

Artikel 10 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbare Kosten für SPIRIT-Beiträge sind:

- a. die Saläre wissenschaftlicher und technischer Mitarbeitenden des SPIRIT-Projekts im Rahmen der vom SNF vorgeschriebenen Bandbreiten und Ansätze;

⁵ Geändert mit Beschluss des Präsidiums des Nationalen Forschungsrats vom 3. November 2020, in Kraft ab 1. Februar 2021.

⁶ Geändert mit Beschluss des Präsidiums des Nationalen Forschungsrats vom 3. November 2020, in Kraft ab 1. Februar 2021.

- b. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen, Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Daten (Open Research Data);
- c. direkte Kosten für die mit der Durchführung der Forschung zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;
- d. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit dem SPIRIT-Projekt oder projektbezogenen Massnahmen zur Förderung des Genderbewusstseins;
- e. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem SPIRIT-Projekt.

² Nicht anrechenbar sind:

- a. das eigene Salär der Gesuchstellenden;
- b. indirekte Forschungskosten (Overhead).

Artikel 11 Berechnungsgrundlagen

¹ Anrechenbare Kosten, die auf den Teil der Gesuchstellenden aus Partnerstaaten fallen, können für ungedeckte allgemeine mit dem Forschungsvorhaben zusammenhängende Kosten um höchstens 5% erhöht werden.

² Für die Saläre der Mitarbeitenden in den Partnerstaaten gelten die Vorgaben des betreffenden Staates sinngemäss. Die Maximalansätze des SNF dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

³ Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme richten sich nach den Bestimmungen des SNF zu den anrechenbaren Kosten.

Artikel 12 Budget

¹ Der SNF spricht Globalbudgets zu.

² Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien sind unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 zulässig.

4. Beurteilungskriterien und Auswahlverfahren

Artikel 13 Beurteilungskriterien

¹ Die massgebenden Kriterien für die Zusprache von SPIRIT-Beiträgen sind:

- a. die wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojekts;
- b. die wissenschaftlichen Qualifikationen der Forschenden.

² Die Beurteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a. wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Forschungsvorhabens;
- b. Originalität der Forschungsziele;
- c. Eignung der Methoden und Machbarkeit;
- d. wissenschaftlicher Erfolgsausweis und Fachkompetenz der Gesuchstellenden;
- e. Komplementarität der beteiligten Gesuchstellenden;
- f. Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen Kompetenzen der beteiligten Forschenden; und
- g. Beitrag zur Förderung des Genderbewusstseins und der Chancengleichheit.

³ Bei gleichwertigen Gesuchen haben Gesuche von Frauen oder Gesuche, in denen dem Genderaspekt besser Rechnung getragen wird, Vorrang.

Artikel 14 Auswahlverfahren⁷

¹ Auf Gesuche, welche die formellen und persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

² Die Gesuche lässt der SNF extern auf der Grundlage des detaillierten Forschungsplans begutachten. Die Evaluationskommission beurteilt die Gesuche gestützt auf die Expertisen und schriftlichen Beurteilungen ihrer Mitglieder und nimmt eine vergleichende Gesamtbeurteilung vor.

³ Die Entscheide werden den Gesuchstellenden mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

5. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 15 Beiträge und Beitragsverwaltung

¹ SPIRIT-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF ausbezahlt und verwaltet.

² Die Auszahlungen erfolgen an die beitragsverwaltende Stelle und ausschliesslich zuhanden der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder des korrespondierenden Beitragsempfängers.

Artikel 16 Projektrealisierung und Projektänderungen

¹ SPIRIT-Beiträge müssen entsprechend den Vorgaben der Zuspracheverfügung verwendet werden.

² Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger melden erhebliche Veränderungen in den für die Zusprache massgebenden Verhältnissen unverzüglich dem SNF und der beitragsverwaltenden Stelle.

³ Der SNF genehmigt Projektänderungen, wenn diese durch wichtige Gründe gerechtfertigt sind.

Artikel 17 Berichterstattung, Rückerstattung

¹ Die korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger reichen dem SNF ein:

- a. alle zwölf Monate einen finanziellen Zwischenbericht und bei Projektende einen finanziellen Schlussbericht;
- b. bei Projektmitte einen wissenschaftlichen Zwischenbericht und bei Projektende einen wissenschaftlichen Schlussbericht;
- c. nach spätestens 18 Monaten regelmässig Forschungsergebnisse (Output-Daten).

² In den wissenschaftlichen Berichten ist darzulegen, inwiefern das Projekt zur Förderung der wissenschaftlichen Kompetenzen der beteiligten Forschenden beiträgt.

³ Bei Projektende sind die nicht verwendeten Fördermittel dem SNF zurückzuerstatten.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

⁷ Geändert mit Beschluss des Präsidiums des Nationalen Forschungsrats vom 3. November 2020, in Kraft ab 1. Februar 2021.